



Kurze Geschichte der Zürcher Religionen

Aus: Staat und Religion im Kanton Zürich. Orientierung des Regierungsrats. 2017

1. Glaubensfreiheit im Rahmen relativer Homogenität

Die Geschichte der westlichen Gesellschaften ist geprägt durch das Gegenüber von Staat und Kirche. Seit das Christentum in der Spätzeit des Römischen Reiches zur vorherrschenden religiösen Kraft wurde, standen sich diese Ordnungen als die beiden mächtigsten gesellschaftlichen Potenzen gegenüber. Sie befruchteten, bekämpften und begrenzten sich: Die Kirche wies religiöse Ansprüche des Staats zurück, so wie der Staat weltliche und machtpolitische Ambitionen der Kirche eindämmte.

Im Mittelalter standen Kirche und Politik, Kaiser und Papst gemeinsam in einer Gesamtordnung, die religiös mitgeprägt war. Mit dem Übergang zur Neuzeit wurde die individuelle Freiheit des Glaubens stärker hervorgehoben. Die Reformation stellte den persönlichen Glauben ins Zentrum. Sie bedeutete eine Einladung an den Einzelnen, selbst über religiöse Fragen nachzudenken und eine eigene religiöse Position zu finden (besonders durch die Lektüre der Bibel). So stärkte die Reformation die Selbstverantwortung, die Selbstvergewisserung sowie eine Kultur der individuellen Freiheit.

Auf einer realpolitischen Ebene führte die Reformationsbewegung freilich oft zu einer engen Verbindung von staatlicher und kirchlicher Macht. In den protestantischen Fürstentümern Europas entstanden eigentliche Staatskirchen. Nach dem Prinzip «cuius regio eius religio» bestimmte die weltliche Herrschaft auch über die kirchlichen Verhältnisse. Die Möglichkeit, einen Glauben frei auszuüben, war lange auf die Angehörigen der jeweiligen Mehrheitskonfession beschränkt.

Das änderte sich mit der Aufklärungsbewegung. Im späten 18. Jahrhundert kommt es zu einem geistig-ideellen Umbruch, in dessen Zusammenhang unter anderem die Menschenrechte verankert werden. Zunächst in den Vereinigten Staaten von Amerika realisiert, setzt sich die Menschenrechtsidee auch in Europa durch. Sie ist nicht gegen die Religion gerichtet, sondern besonders in den USA ein Ausdruck des Verlangens der Siedler nach einer freien Ausübung ihres Glaubens. Die Religionsfreiheit ist daher ein zentrales Menschenrecht, das die Bewegung von Anfang an trug und mitbestimmte.

In der Schweiz wurde die Religionsfreiheit zum ersten Mal in der – französisch geprägten – Helvetischen Verfassung von 1798 garantiert, die sich insoweit an der Französischen Menschenrechtserklärung orientierte. Schon mit der zweiten Helvetischen Verfassung von 1802 wurde die Glaubensfreiheit jedoch wieder stärker relativiert, indem die katholische und die evangelisch-reformierte Konfession zu Staatsreligionen erklärt wurden. Nach der Helvetik verschwand die Religionsfreiheit zunächst wieder aus den Verfassungen. Die Mediationsakte von 1803 sah keine Religionsfreiheit vor und überliess die kirchlichen Angelegenheiten wieder den Kantonen. Diese kehrten zunächst zur alten Ordnung und zum Prinzip der Glaubenseinheit zurück.

Mit der Regeneration wurde der Grundrechtsschutz jedoch neu betont. Die freiheitlich-liberale Bewegung wandte sich gegen die alten Ordnungen, pochte auf mehr Mitspra-



che und einen besseren Schutz des Einzelnen gegenüber der staatlichen Macht. In mehreren Kantonen wurden neue Verfassungen erlassen und in diesem Kontext auch Grundrechte verankert. Auch die Glaubensfreiheit wurde nun vielerorts garantiert, freilich mit zeittypischen Vorbehalten. Beispielsweise wurden die Juden oft von diesem Recht ausgeschlossen.

Bei der Schaffung des Bundesstaates 1848 konnte sich eine vollumfängliche Religionsfreiheit zunächst nicht durchsetzen. In die erste Bundesverfassung wurde eine Garantie auf freie Ausübung des Gottesdienstes aufgenommen, die auf Angehörige der christlichen Konfessionen beschränkt war. Erst die totalrevidierte Verfassung von 1874 nahm eine Glaubens- und Gewissensfreiheit auf, die für alle Konfessionen galt. Indessen wurden unter dem Einfluss des sogenannten Kulturkampfes einige Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen, die sich speziell gegen die katholische Kirche wandten (unter anderem Genehmigungspflicht für die Errichtung von Bistümern, Verbot der Errichtung neuer Klöster oder religiöser Orden, Präzisierung des bereits bestehenden Jesuitenverbots).

Im Kanton Zürich gab es seit der Reformationszeit eine enge Verbindung zwischen Evangelisch-reformierter Kirche und Staat. Der Staat hatte mit der Reformierten Kirche «seine» Kirche, die wiederum auch öffentliche Aufgaben erfüllte. Der Zürcher Rat war von den Anfängen der Reformationsbewegung an wesentlich an der Entwicklung im religiösen und kirchlichen Bereich beteiligt. Schon bei der Ersten Zürcher Disputation (1523) diskutierten nicht nur Geistliche, sondern auch Gelehrte und vornehme Bürger aus Zürich darüber, ob die neue Art von Zwinglis Predigt akzeptiert werden sollte. Über die Richtigkeit von Zwinglis Lehre wurde auf politischer Ebene entschieden. Umgekehrt nahm Zwingli vor allem als Gutachter starken Einfluss auf die Politik des Rates.

Die erste Zürcher Verfassung von 1831 brachte die besondere Stellung der reformierten Kirche zum Ausdruck, indem sie in Art. 4 festhielt:

«Die Glaubensfreyheit ist gewährleistet. Die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion. Den gegenwärtig bestehenden katholischen Gemeinden sind ihre Religionsverhältnisse gewährleistet».

Die enge Verbindung zwischen staatlichen und kirchlichen Behörden kam auch in Artikel 69 dieser Verfassung zum Ausdruck, der den Kirchenrat betraf und unter anderem besagte:

«Die Aufsicht über das Kirchenwesen ist einem Kirchenrathe übertragen. Derselbe besteht aus dem Antistes, als Präsidenten, und einer durch das Gesetz zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Den Antistes wählt der Grosse Rat auf einen Dryervorschlag der Synode. Die Kirchenräthe werden theils unmittelbar von dem Grossen Rahte, theils von der Synode mit Vorbehalt der Bestätigung des Grossen Rathes, auf eine Dauer von sechs Jahren gewählt».

Die Kirchgemeinden wurden in die staatliche Organisation der politischen Gemeinden einbezogen. Sie wurden in ihrer Grundstruktur durch staatliches Recht organisiert.

Somit bestand zwar seit dem 19. Jahrhundert in der Schweiz die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie war aber keine Freiheit zu einem breit gefassten religiösen Pluralismus. Die Gesellschaft war christlich geprägt, in den jeweiligen Kantonen reformiert



oder katholisch, teilweise paritätisch. Das staatliche Handeln vollzog sich vor dem Hintergrund der selbstverständlichen Annahme, dass in den jeweiligen Gebieten die Mehrheitskonfession praktiziert wurde. Mit gewissen Vorbehalten wurde die jeweilige christliche Minderheitskonfession akzeptiert, darüber hinaus aber war eine religiöse Pluralität faktisch noch nicht bedeutsam.

2. Von der Homogenität zur Pluralität

Über lange Zeit war die Bevölkerung im Kanton Zürich in religiöser Hinsicht relativ homogen. 1850 waren 97,7% der Zürcherinnen und Zürcher evangelisch-reformiert, nur 2,3% katholisch, andere Konfessionen bestanden nicht. 1900 waren 80,1% der Bevölkerung reformiert, 18,7% katholisch und 1,1% Angehörige einer anderen Konfession. 1950 war immer noch die ganz überwiegende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger Mitglied der Reformierten Kirche (72,1%; gegenüber 24,9% Katholiken). Weiterhin kamen Religionen ausserhalb der beiden grossen Konfessionen praktisch nicht vor.

Besonders aufgrund der Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte – viele davon aus dem katholisch geprägten Italien – veränderte sich die Situation im weiteren Verlauf des 20. Jahrhunderts. Zunächst nahm der Anteil der Katholikinnen und Katholiken zu, vor allem im Lauf der 1990er Jahren stieg auch der Prozentsatz der Angehörigen anderer Konfessionen.

	Evangelisch-reformiert	Römisch-katholisch	Andere/Keine/Ohne Angabe
1970	58.1%	35.9%	6.0%
1980	54.6%	34.9%	10.6%
1990	47.9%	35.1%	17.0%
2000	40.5%	31.2%	28.3%
2010	33.9%	27.9%	38.2%

Statistisches Amt des Kantons Zürich (1970-2000 Volkszählungen harmonisiert, Bundesamt für Statistik; 2010 Strukturhebung, Bundesamt für Statistik, eigene Bearbeitung)

Die staatliche Gesetzgebung reagierte auf diese Entwicklung in einem ersten Schritt so, dass sie die katholische Konfession der evangelisch-reformierten gleichstellte. Im Jahr 1963 wurden die römisch-katholische Körperschaft sowie die christkatholische Kirchgemeinde öffentlich-rechtlich anerkannt und ein Gesetz über das katholische Kirchenwesen geschaffen. Zugleich wurde die evangelisch-reformierte Landeskirche anerkannt und auch für sie ein Gesetz erlassen. Der innerchristliche Pluralismus konnte so rechtlich verarbeitet werden. Dies wurde vor allem dadurch erleichtert, dass die katholische Kirche von ähnlichen institutionellen und hierarchischen Mustern ausgeht wie die reformierte.

Sehr viel schwieriger gestaltet sich die rechtliche und politische Verarbeitung des neuen Pluralismus, der über die christlichen Konfessionen hinausgeht und besonders ab



den 1990er-Jahren aktuell wurde (teilweise infolge der Balkan-Kriege). Im Jahr 2003 erfolgte ein Versuch, mit drei Vorlagen das Verhältnis von Staat und Kirche neu zu regeln (Verfassungsänderung, Kirchengesetz, Anerkennungsgesetz). Alle drei Vorlagen wurden in der Volksabstimmung abgelehnt.

Das erforderte eine Neuorientierung. Im Zuge der Totalrevision der Kantonsverfassung erfolgte 2005 die Anerkennung zweier jüdischer Gemeinschaften. Diese sind nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern als privatrechtliche Vereinigungen anerkannt. Die Anerkennung der jüdischen Gemeinden ist vor dem Hintergrund einer schon sehr langen Präsenz des Judentums im Kanton Zürich zu sehen. Auch Schritte der offiziellen Akzeptanz erfolgten im Hinblick auf diese Glaubensgemeinschaft früh. Insbesondere wurde schon 1862 ein «Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Juden» erlassen, das alle Beschränkungen in Bezug auf Verkehr und Niederlassung aufhob. Die Anerkennung zweier jüdischer Gemeinschaften bedeutete somit keine Reaktion auf einen neuen Pluralismus, sondern die Anerkennung einer seit Langem etablierten und akzeptierten Glaubensgemeinschaft.

Die Totalrevision der Kantonsverfassung 2005 bot auch in anderer Hinsicht Anlass, über den Bezug zum Religiösen und das Verhältnis von Staat und Religion zu diskutieren. So wurde mit der Formulierung «in Verantwortung gegenüber der Schöpfung» in der Präambel der neuen Verfassung ein indirekter Bezug zu religiösen Grundlagen des Gemeinwesens hergestellt. Zudem wurde ein Artikel in die Verfassung aufgenommen, dem zufolge Kanton und Gemeinden günstige Voraussetzungen für den Dialog zwischen Kulturen, Weltanschauungen und Religionen schaffen.

Auf der Grundlage der neuen Verfassung wurde 2007 ein neues Kirchengesetz erlassen, das den Rahmen für die drei anerkannten Körperschaften bildet. Diese legen die Einzelheiten ihrer Organisation in ihren jeweiligen Kirchenordnungen fest. Die Autonomie der anerkannten Körperschaften wurde damit gestärkt.

Ungeregelt blieb hingegen der Umgang mit anderen Religionsgemeinschaften (wie namentlich den muslimischen oder den christlich-orthodoxen). Die rechtlichen Formen, in denen sich die Interaktion mit den Religionsgemeinschaften vollziehen, die im Zuge der gesellschaftlichen Pluralisierung an Bedeutung gewonnen haben, sind noch zu finden. Mit den gegebenen Mitteln des Vereinsrechts lassen sich die besonderen Umstände und Bedürfnisse grosser Religionsgemeinschaften nicht immer befriedigend erfassen.

Das vorliegende Dokument ermöglicht es, die gesellschaftliche Entwicklung im Kontext des Verhältnisses zwischen Staat und Religion zu reflektieren. Gerade die religiösen Gegebenheiten in der Gesellschaft ändern sich mit hoher Dynamik. Zu erwähnen sind in dieser Hinsicht nicht nur neue, noch wenig etablierte Religionsgemeinschaften, sondern auch die stark wachsende Zahl der Konfessionslosen. Das Wachsen dieser Gruppe deutet auf einen Verlust institutioneller Bindung und einen Formwandel des religiösen Lebens hin, in dem sich nicht nur die religiösen Überzeugungen selbst, sondern auch die Art und Weise, wie ihnen nachgelebt wird, verändern und vielfältiger werden.

Das zürcherische Religionsrecht steht von seiner Grundstruktur her weiterhin auf den Grundlagen der 1960er-Jahre, als die katholische Konfession der reformierten gleich-



gestellt wurde. Auf die seither erfolgten Veränderungen hat es im Grunde noch nicht reagiert. Zum einen fehlen Verfahren und Prozesse für die Einbeziehung weiterer Religionsgemeinschaften in das System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung. Zum anderen gibt es auch keine verbindlichen Kriterien dafür, wann eine Religionsgemeinschaft zum politischen Prozess zugelassen wird, und es fehlen schliesslich auch Anhaltspunkte für einen institutionalisierten Umgang des Staats mit Religionsgemeinschaften überhaupt. Die Folge sind Unsicherheit und Unklarheit für alle Beteiligten.

In dieser Situation sollen Instrumente gesucht werden, die den aktuellen Gegebenheiten gerecht werden. Anzustreben ist ein schrittweises Vorgehen, bei dem Erfahrungen gesammelt und breit akzeptierte Lösungen erarbeitet werden. Die vorliegende Orientierung möchte in diesem Prozess eine Hilfe darstellen und Grundlagen für weitere Schritte schaffen.